

2024

Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen



Bundeskriminalamt

BKA

Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2024 in Zahlen¹

LAGEÜBERBLICK



Sexueller Missbrauch von Kindern
16.354 Fälle (-0,1 %)



Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
1.191 Fälle (-0,8 %)



Kinderpornografische Inhalte gem. § 184b StGB
42.854 Fälle (-5,2 %)



Jugendpornografische Inhalte gem. § 184c StGB
9.601 Fälle (+8,5 %)



Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen
377 Fälle (-6,0 %)

WICHTIGE ENTWICKLUNGEN



Anzahl der Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen nach jahrelangem Anstieg konstant



Steigerung bei Fällen von jugendpornografischen Inhalten



Anhaltender Anstieg der Hinweise auf Verdachtsfälle von kinder- und jugendpornografischen Inhalten

¹ Entwicklungen zum Vorjahr in Klammern.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	5
2.1	Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Kindern	5
2.1.1	Fälle	5
2.1.2	Opfer	7
2.1.3	Tatverdächtige	9
2.2	Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Jugendlichen	12
2.2.1	Fälle	12
2.2.2	Opfer	13
2.2.3	Tatverdächtige	14
2.3	Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte	16
2.3.1	Fälle	16
2.3.2	Hinweisbearbeitung	17
2.3.3	Tatverdächtige	18
2.4	Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte	20
2.4.1	Fälle	20
2.4.2	Tatverdächtige	21
2.5	Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen	22
2.5.1	Fälle	23
2.5.2	Opfer	24
2.5.3	Tatverdächtige	24
3	Gesamtbewertung	25

1 Vorbemerkungen

Das Bundeslagebild „Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“ beschreibt die im Jahr 2024 vorliegenden Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in den Bereichen sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie kinder- und jugendpornografischer Delikte. Zudem werden in diesem Lagebild Delikte sexueller Ausbeutung von minderjährigen Opfern betrachtet.

Die im Lagebild verwendeten Begrifflichkeiten orientieren sich am Wortlaut des aktuellen Gesetzestextes. Dies ermöglicht einen interdisziplinär einheitlichen Sprachgebrauch und eine Vergleichbarkeit der jeweils genutzten Datengrundlagen. Dabei wird anerkannt, dass Inhalte, die den Straftatbestand der §§ 184b² ff. StGB erfüllen, oftmals – jedoch nicht ausschließlich – sexualisierte Gewalt an Minderjährigen darstellen.

Die Lagedarstellung beruht insbesondere auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). In dieser werden die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Fälle, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuchstaten, bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst.

In der PKS wird das polizeiliche Hellfeld – d. h. die durch Ermittlungsbehörden, Opfer oder andere Personen angezeigten Taten – abgebildet. Schwankungen im Anzeigeverhalten beeinflussen insofern die Statistik. Valide Aussagen und Einschätzungen zu Art und Umfang des Dunkelfelds, also den Straftaten, die der Polizei nicht bekannt sind, können aus den statistischen Grunddaten der PKS nicht abgeleitet werden.³ Neben Daten der PKS werden im Bereich der kinder- und jugendpornografischen Delikte auch Zahlen berücksichtigt, die auf Hinweisen des National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) beruhen.⁴

Die Darstellung kriminalpolizeilicher Daten und Erkenntnisse wird ergänzt durch Ergebnisse verschiedener Forschungen zu Themen aus dem Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen bzw. dem häufig damit einhergehenden Herstellen, Verbreiten, Erwerben und Besitzen von kinder- und jugendpornografischen Inhalten.

² Siehe auch: www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/kinderpornographie („Kinderpornografie ist ein verharmlosender und ungenauer, weiterhin aber gebräuchlicher Begriff für Missbrauchsdarstellungen von Kindern auf Fotos, in Filmen und Texten. Denn er vermag darüber hinwegzutäuschen, dass jede derartige Darstellung eine schwere Straftat ist. Im Strafrecht wird der Begriff weiterhin zur Definition von Missbrauchsdarstellungen verwendet“).

Diese Ausführungen gelten analog für den Begriff „Jugendpornografie“.

³ Birkel, Christoph; Church, Daniel; Erdmann, Anke; Hager, Alisa; Leitgöb-Guzy, Nathalie (2022): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden. S. 190.

⁴ Das NCMEC ist eine gemeinnützige Organisation aus den USA, die Fälle von vermissten oder ausgebeuteten Kindern bearbeitet. U. a. prüft es Hinweise von Internetanbietern und Service Providern auf kinder- und jugendpornografische Inhalte und leitet diese an die jeweils zuständigen polizeilichen Zentralstellen der Staaten weiter, in denen die Straftaten mutmaßlich stattgefunden haben. In Deutschland ist das Bundeskriminalamt für die Bearbeitung und die Weiterleitung der Erkenntnisse an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder verantwortlich.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

2.1 SEXUELLER MISSBRAUCH ZUM NACHTEIL VON KINDERN⁵

Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Kindern im Überblick⁶

- 16.354 Fälle (-0,1 %)
- 18.085 Opfer (-2,2 %)⁷
- 12.368 Tatverdächtige (+3,9 %)
- Über 95% männliche Tatverdächtige



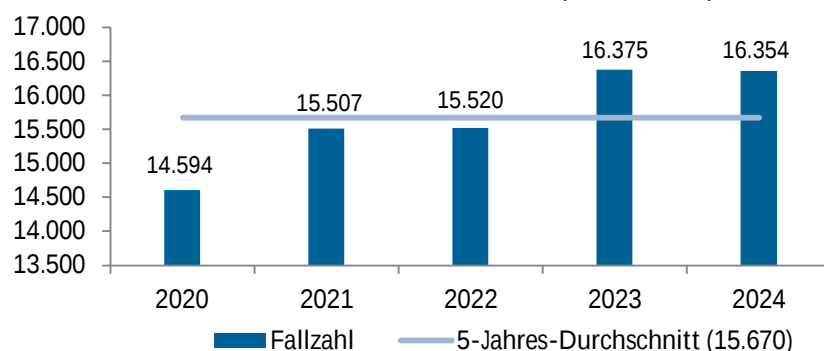
Betrachtete Strafnormen

- § 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB – Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e StGB – Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern



2.1.1 Fälle

Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (2020 - 2024)



Die Anzahl der im Jahr 2024 registrierten Fälle des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Kindern gem. §§ 176, 176a-e StGB ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert (- 0,1 %).

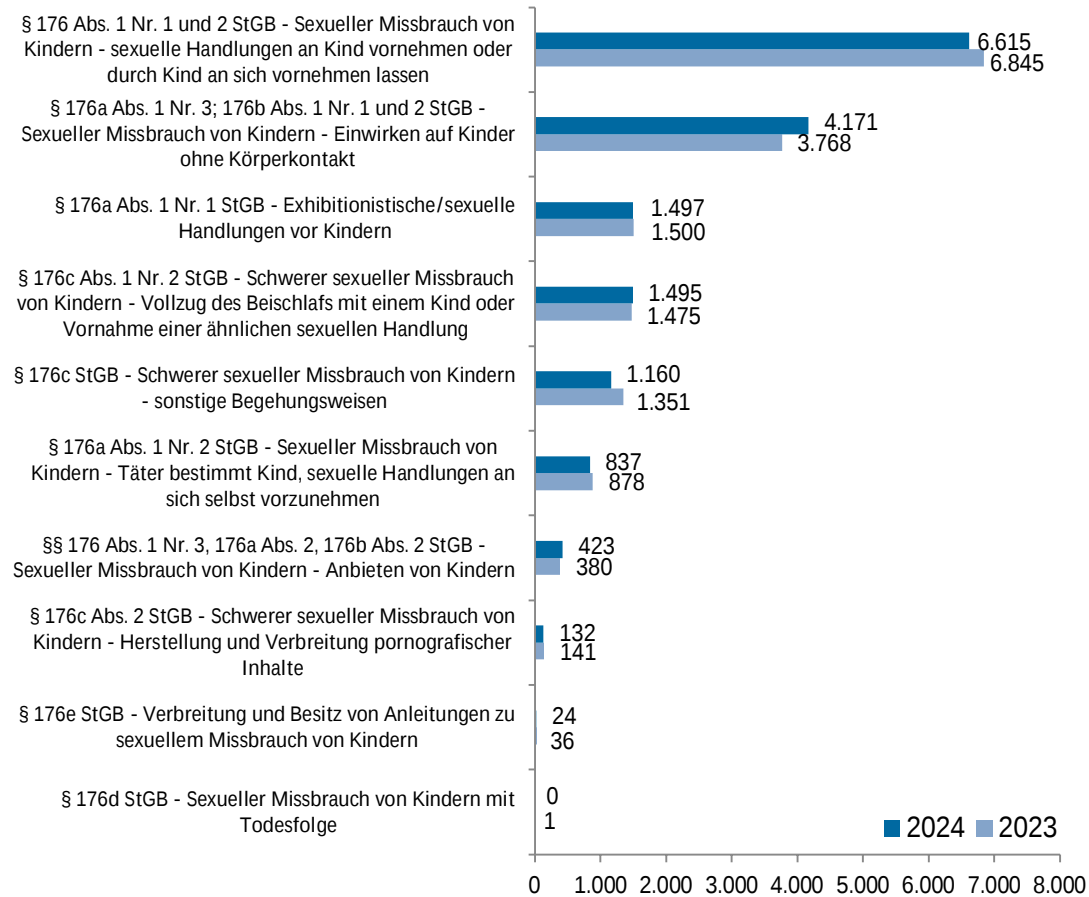
⁵ Als Kinder im strafrechtlichen Sinne werden gem. § 176 Abs. 1 StGB Personen unter 14 Jahren erfasst.

⁶ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

⁷ Davon sind 17.330 Opfer vollendeten und 755 Opfer versuchten Taten zuzurechnen.

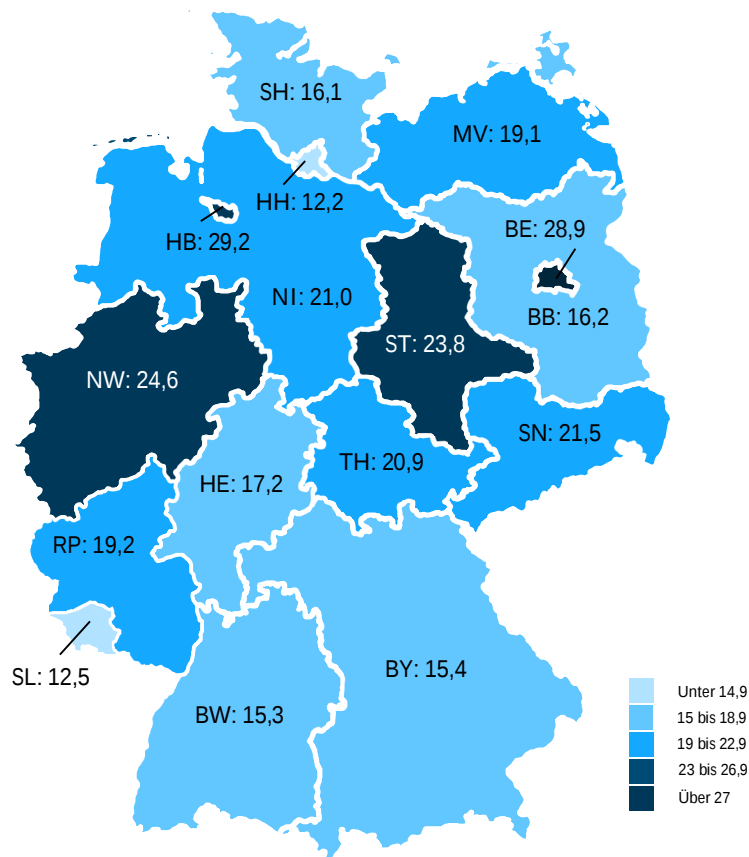
Im Berichtsjahr waren die Fallzahlen fast aller betrachteten Strafnormen leicht rückläufig oder auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr. Lediglich beim sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt (Hands-Off-Straftaten)⁸ sowie dem Anbieten von Kindern zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs wurden Anstiege der Fallzahlen verzeichnet.

Deliktische Verteilung der Fälle



⁸ Im Bereich Sexualdelikte versteht man hierunter solche Straftaten, bei denen kein unmittelbarer körperlicher Kontakt entsteht (z. B. Verbreitung von Missbrauchsabbildungen). Davon abzugrenzen sind „Hands-On-Straftaten“, bei denen es zum direkten körperlichen Kontakt zwischen Tatverdächtigen und Opfer kommt.

Verteilung der Häufigkeit der Fälle auf die Länder⁹



Bundesland	Fallzahl 2024
Nordrhein-Westfalen	4.426
Bayern	2.031
Baden-Württemberg	1.719
Niedersachsen	1.682
Hessen	1.077
Berlin	1.058
Sachsen	871
Rheinland-Pfalz	790
Sachsen-Anhalt	511
Schleswig-Holstein	474
Thüringen	443
Brandenburg	413
Mecklenburg-Vorpommern	302
Hamburg	225
Bremen	205
Saarland	127

2.1.2 Opfer

Im Jahr 2024 wurden im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern 18.085 Opfer registriert (2023: 18.497 Opfer; -2,2 %).¹⁰ Davon waren 15.238 deutsche (-1,4 %) und 2.847 nichtdeutsche Opfer (- 6,3 %). Der Anteil der in 2024 registrierten deutschen Opfer stieg dabei von 83,6 % auf 84,3 %, während jener der nichtdeutschen Opfer von 16,4 % auf 15,7 % sank. Bei den nichtdeutschen Opfern handelte es sich wie im Vorjahr am häufigsten um syrische (183; 2023: 186), ukrainische (162; 2023: 154) oder rumänische (134; 2023: 111) Staatsangehörige. Die Staatsangehörigkeit von 1.204 Kindern blieb ungeklärt (2023: 1.533; -21,5 %).

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass Kinder, die aufgrund von Fluchtmigration nach Deutschland kommen, besonderen Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch ausgesetzt sind,

⁹ Zahlen angegeben als Häufigkeitszahlen (Fälle pro 100.000 Einwohner)

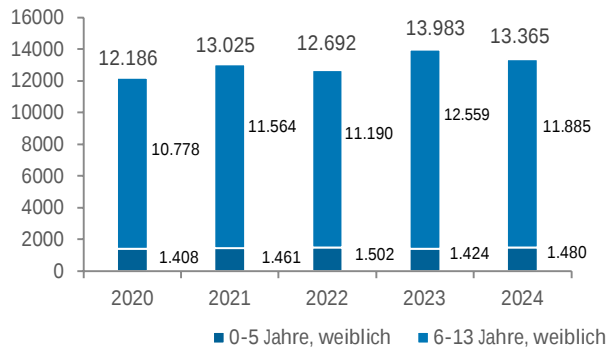
¹⁰ Zu berücksichtigen ist, dass die PKS identifizierte und nicht identifizierte Opfer ausweist. Bei nicht identifizierten Opfern wird das Alter geschätzt, sodass es die Kategorie „Alter unbekannt“ nicht gibt. Demgegenüber finden lediglich identifizierte Tatverdächtige Eingang in die Statistik.

beispielsweise durch unbeaufsichtigten Kontakt zu Fremden im Rahmen illegaler Arbeitsverhältnisse oder durch die Unterbringung in Anker-, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünften.¹¹

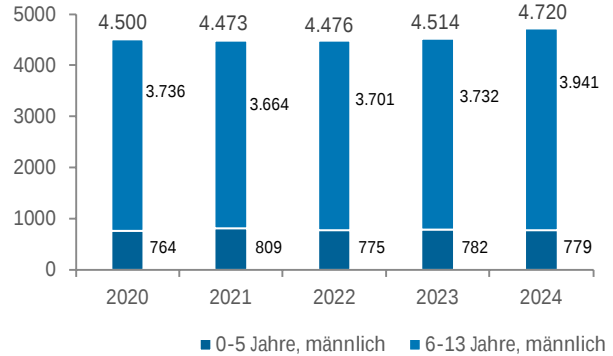
13.365 der 18.085 Opfer im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern waren weiblich (73,9 %, 2023: 75,6 %), 4.720 männlich (26,1 %, 2023: 24,4 %).

Rund dreiviertel der Opfer weiblich

Altersstruktur der weiblichen Opfer (2020 - 2024)



Altersstruktur der männlichen Opfer (2020 - 2024)



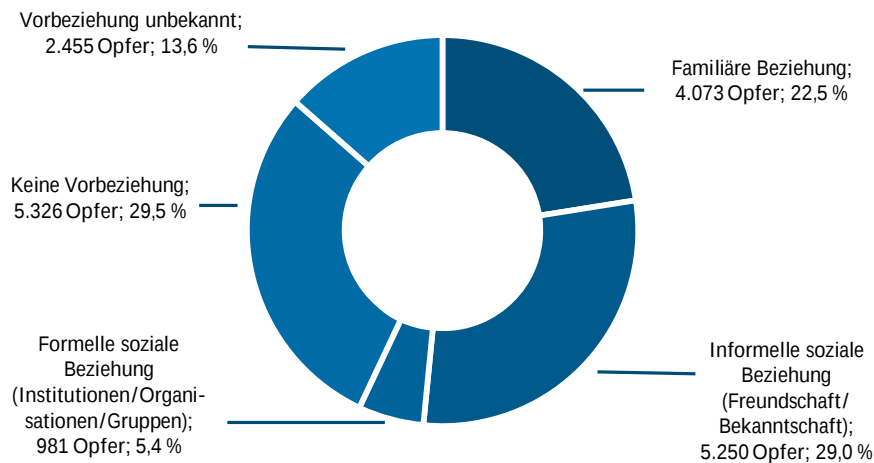
Wie im Vorjahr ist der Anteil der weiblichen Opfer in der Altersgruppe der 6-13-Jährigen mit 75,1 % höher als der entsprechende Anteil in der Altersklasse unter 6 Jahren (65,5 %).

Meist Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen

In mehr als der Hälfte der Fälle (56,9 %) bestand zwischen Opfer und dem oder der Tatverdächtigen nachweislich eine Vorbeziehung. Bei den Fällen, in denen eine solche Vorbeziehung nicht bestand, dürfte es sich vorwiegend um Grooming-Sachverhalte handeln. Dies sind Fälle, in denen Kinder gezielt angesprochen werden, um einen sexuellen Kontakt aufzubauen.

¹¹ UNICEF (2017): Sexual violence against men and boys in the Syria crisis. <https://www.refworld.org/docid/5a128e814.html>
 World Vision Deutschland e.V. (2022). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Flucht Kontext. https://www.gewaltschutzgu.de/fileadmin/user_upload/PDFs_Publikationen_/World_Vision_Studie_Sexuelle_Gewalt.pdf#:~:text=Mit%20die ser%20Studie%20wollen%20wir%20hier%20ansetzen%20und,den%20Fluchtwegen%20oder%20in%20ihrem%20Ankunftsl and%20Deutschland%20erleben.

Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen



2.1.3 Tatverdächtige

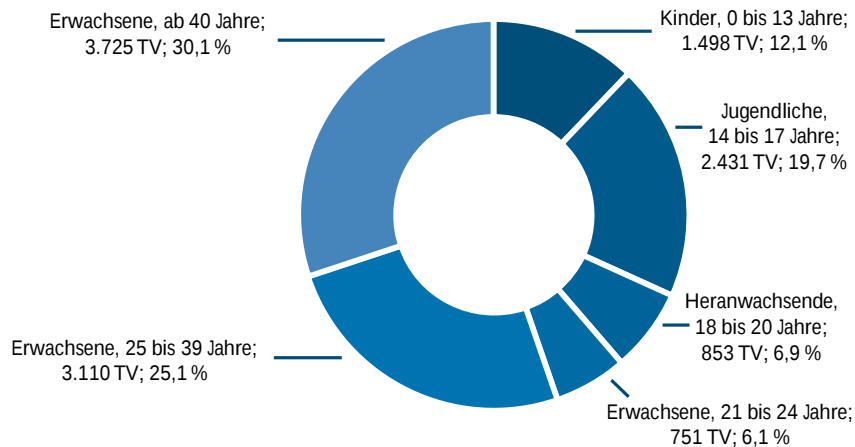
Im Jahr 2024 wurden in den 16.354 Fällen des Verdachts des sexuellen Kindesmissbrauchs 12.368 Tatverdächtige registriert (2023: 11.900 TV, +3,9 %).

Es wurden 9.930 deutsche (+2,8 %) und 2.438 nichtdeutsche Tatverdächtige (+8,7 %) erfasst. Mit 80,3 % belief sich der Anteil der deutschen Tatverdächtigen etwa auf dem Vorjahresniveau (2023: 81,2 %), ebenso der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen (19,7 %, 2023: 18,8 %). Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen befanden sich wie im Vorjahr am häufigsten syrische (355), afghanische (272) und türkische (198) Staatsangehörige.

Der Anteil männlicher Tatverdächtiger ist im Berichtsjahr mit 11.690 Tatverdächtigen (94,5 %) angestiegen (2023: 94,0 %), während der Anteil der 678 weiblichen Tatverdächtigen auf 5,5 % gesunken ist (2023: 6,0 %).

Kinder und Jugendliche machten im Berichtsjahr erneut einen Anteil von etwas mehr als 30 % an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen aus. Kriminalpolizeiliche Erfahrungswerte legen nahe, dass Minderjährige häufig schon im frühen Alter sexuelle Erfahrungen mit gleichaltrigen oder jüngeren Personen sammeln und sich dabei oft nicht der Strafbarkeit ihrer Handlungen bewusst sind.

Altersstruktur der Tatverdächtigen (TV)



Ähnlich wie im Vorjahr betrug der Anteil alleinhandelnder Tatverdächtiger 89,2 % (2023: 89,1 %). Alleinhandelnde unter den männlichen Tatverdächtigen (90,7 %) wurden dabei deutlich häufiger registriert als unter den weiblichen Tatverdächtigen (64,3 %).

Etwa zwei Drittel (67,3 %) der Tatverdächtigen hatten ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde (2023: 66,9 %), 7,9 % der Tatverdächtigen im Landkreis der Tatortgemeinde (2023: 8,1 %) und 17,2 % im selben Bundesland (2023: 17,6 %). Überörtlich agierende Tatverdächtige bildeten mit 6,7 % („im übrigen Bundesgebiet“) bzw. 0,7 % („außerhalb des Bundesgebiets“) eher die Ausnahme. Dies gilt auch für Tatverdächtige ohne festen bzw. mit unbekanntem Wohnsitz (2,7 %).¹²

Tatmittel Internet

Verlagerung der Straftaten ins Internet

Neben sogenannten Hands-On-Straftaten¹³ findet weiterhin ein großer Anteil der Delikte online statt. Aufgrund der Verlagerung der sozialen Kommunikation ins Internet

bieten sich hier zahlreiche Tatmöglichkeiten, bei denen teilweise bereits eine Vorbeziehung zwischen Tatverdächtigen und Opfern besteht oder diese online hergestellt wurde. Dabei ist es möglich, dass Opfer und tatverdächtige Person einander nicht bekannt sind. Zu den Delikten im Internet zählen Cybergrooming und Live Distance Child Abuse/Livestreaming, welche als sexueller Missbrauch gewertet werden können.

¹² Die Addition der einzelnen gerundeten prozentualen Werte ergibt einen Wert von 102,5 %, da manche Tatverdächtige mehreren Kategorien zugeordnet werden können.

¹³ Siehe Fußnote 9.

Livestreaming



Livestreaming bezeichnet die Liveübertragung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger gegen Entgeltzahlungen. Zahlende Tatverdächtige können die sexuellen Missbrauchshandlungen in Echtzeit ansehen, hören und durch eigene Anweisungen aktiv anleiten.

Die Bezahlung des Livestreams erfolgt über verschiedene Finanztransferdienstleister. Die sexuellen Handlungen zum Nachteil der betroffenen Minderjährigen finden erfahrungsgemäß in Entwicklungs- bzw. Schwellenländern statt, während täterseitig in der Regel aus Industrieländern agiert wird.

Die Tatgelegenheiten werden häufig von sogenannten Vermittlern (sog. Facilitators) geschaffen, die Kontakt zu potenziellen Tatverdächtigen aufnehmen, um ihnen Angebote für Livestreams zu unterbreiten.¹⁴ Alternativ wird die Dienstleistung von den Tatverdächtigen angefragt.

Verurteilung wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern per Livestreaming

Eine männliche Person soll über eine Plattform zur Videotelefonie mit Kontaktpersonen auf den Philippinen gechattet und mit ihnen nach vorherigen Verhandlungen den sexuellen Missbrauch von Kindern per Live-Video-Calls ausgemacht haben. Während der Live-Video-Calls soll er per Chat Anweisungen zur Art und Weise des Missbrauchs gegeben haben.

Während der Durchsuchung bei der Person wurde festgestellt, dass es nur wenige Stunden zuvor zur Anstiftung zu einem schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes während eines Live-Video-Calls gekommen war. Die Auswertung des Computers ergab eine erhebliche Menge an für das Verfahren relevanten Chatverläufen, darunter ca. 2.000 Chatverläufe mit Kontaktpersonen auf den Philippinen.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens wurden der Person über ein Dutzend Taten zur Last gelegt. Im Ergebnis wurde sie rechtskräftig zu 11 Jahren Gesamtfreiheitsstrafe wegen Anstiftung zum besonders schweren sexuellen Missbrauch von Kindern, Anstiftung zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen, sexuellen Missbrauch ohne Körperkontakt und Abrufen und Besitz kinderpornografischer Inhalte verurteilt.

¹⁴ Napier, S., Boxall, H., & Teunissen, C. (2021). Live streaming of child sexual abuse: An analysis of offender chat logs. Trends and Issues in Crime and Criminal Justice [electronic resource], (639), 1-15.

2.2 SEXUELLER MISSBRAUCH ZUM NACHTEIL VON JUGENDLICHEN

Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Jugendlichen im Überblick¹⁵

- 1.191 Fälle (-0,8 %)
- 1.259 Opfer (-1,4 %)¹⁶
- 1.018 Tatverdächtige (+6,8 %)
- Erwachsene Tatverdächtige in mehr als dreiviertel der Fälle



Betrachtete Strafnormen¹⁷

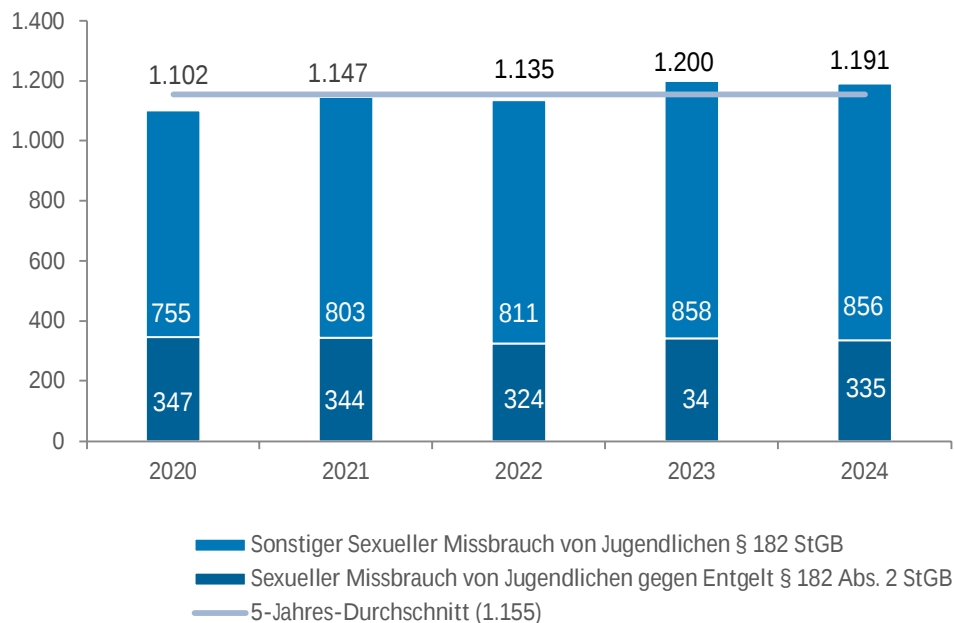
- § 182 Abs. 1 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage¹⁸
- § 182 Abs. 2 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt
- § 182 Abs. 3 StGB – Sexueller Missbrauch einer Person unter sechzehn Jahren¹⁹



2.2.1 Fälle

Die Anzahl der Fälle des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Jugendlichen ist im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichgeblieben (-0,8 %).

Fälle des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (2020 - 2024)



¹⁵ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

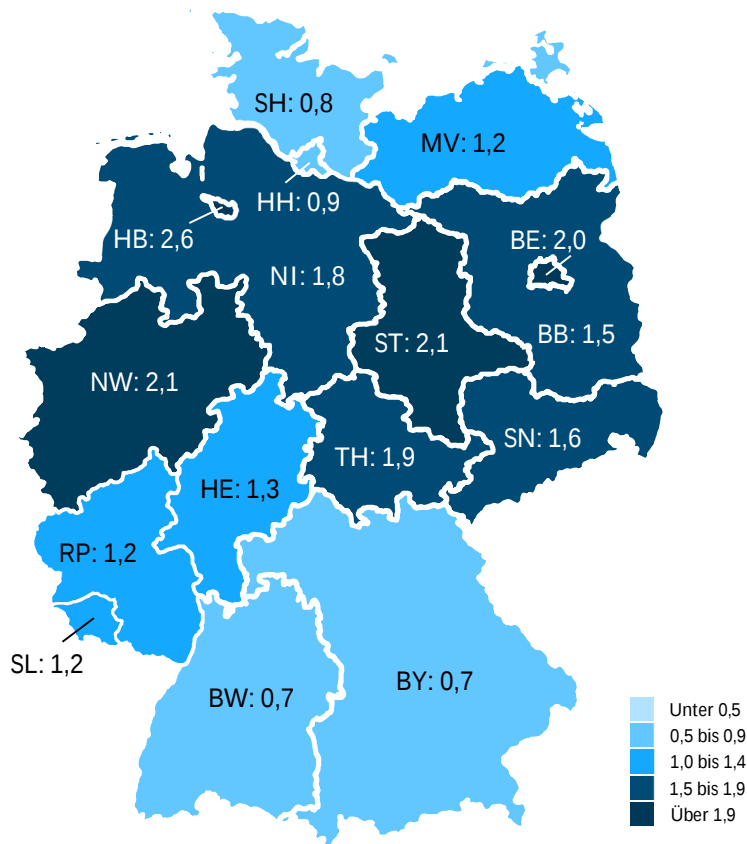
¹⁶ Davon sind 1.006 Opfer vollendeten Taten und 253 Opfer versuchten Taten zuzurechnen.

¹⁷ Betrachtet werden hier nur Strafnormen mit ausschließlich jugendlichen Opfern. Paragraphen wie die §§ 174, 174a-c StGB werden daher nicht berücksichtigt.

¹⁸ § 182 Abs. 1 StGB fällt in der PKS unter „Sonstiger Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB“.

¹⁹ § 182 Abs. 3 StGB fällt in der PKS unter „Sonstiger Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB“.

Verteilung der Häufigkeit der Fälle auf die Länder²⁰



Bundesland	Fallzahl 2024
Nordrhein-Westfalen	387
Niedersachsen	148
Bayern	95
Hessen	82
Baden-Württemberg	75
Berlin	75
Sachsen	64
Rheinland-Pfalz	50
Sachsen-Anhalt	46
Thüringen	40
Brandenburg	39
Schleswig-Holstein	25
Mecklenburg-Vorpommern	19
Bremen	18
Hamburg	16
Saarland	12

2.2.2 Opfer

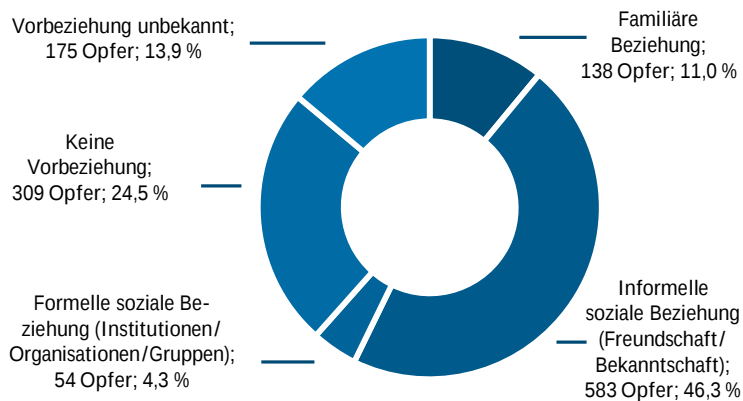
Im Jahr 2024 wurden im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen 1.259 Opfer registriert (2023: 1.277 Opfer; -1,4 %). Davon waren 1.068 deutsche (2023: 1.099 Opfer; -2,8 %) und 191 nicht-deutsche Opfer (2023: 178 Opfer; +7,3 %).

Der Anteil der deutschen Opfer ging auf 84,8 % zurück (2023: 86,1 %), wohingegen der Anteil der nichtdeutschen Opfer auf 15,2 % anstieg (2023: 13,9 %). Erneut befanden sich unter den nichtdeutschen jugendlichen Opfern am häufigsten rumänische Staatsangehörige (14). Die Staatsangehörigkeit von 64 Jugendlichen konnte nicht geklärt werden.

Von den 1.259 Opfern waren 938 weiblich (74,5 %; 2023: 78,0 %) und 321 männlich (25,5 %; 2023: 22,0 %). Deutlich mehr als die Hälfte der Opfer wies eine Vorbeziehung zur tatverdächtigen Person auf.

²⁰ Zahlen angegeben als Häufigkeitszahlen (Fälle pro 100.000 Einwohner)

Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen



2.2.3 Tatverdächtige

Im Berichtsjahr wurden in allen Fällen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen 1.018 Tatverdächtige registriert (2023: 953 TV; +6,8 %).

Es handelte sich dabei um 782 deutsche (+7,6 %) und 236 nichtdeutsche Tatverdächtige (+4,4 %). Der Anteil deutscher Tatverdächtigter stieg dabei in diesem Jahr von 76,3 % auf 76,8 %, während jener der nichtdeutschen Tatverdächtigten von 23,7 % auf 23,2 % sank. Wie im Vorjahr befanden sich unter den nichtdeutschen Tatverdächtigten überwiegend syrische Staatsangehörige (48). Von den 1.018 Tatverdächtigten waren 34 weiblich (3,3 %, 2023: 2,4 %) und 984 männlich (96,7 %, 2023: 97,6 %).

Bei Fällen mit jugendlichen Opfern machen Jugendliche und Kinder einen Anteil von etwas über 10% der Tatverdächtigten aus. Dies ist ein wesentlich geringerer Anteil als bei den Fällen mit kindlichen Opfern (ca. 30 %). Aus der Forschung sind unterschiedliche Erklärungsansätze für die geringe Anzeigerate sexuellen Missbrauchs unter Jugendlichen bekannt. Sexuell übergriffiges Verhalten innerhalb der Peergroup wird z. T. verharmlost, bagatellisiert oder erst gar nicht als Übergriff wahrgenommen, da die Grenzen zwischen einvernehmlicher sexueller Erfahrung und Übergriff im Kontext erster sexueller Erfahrungen verschwimmen können.²¹ Zusätzlich ist das Macht- und Altersgefälle bei sexuellem Kindesmissbrauch deutlicher als unter Gleichaltrigen.²² Auch Scham- und Schuldgefühle sowie die Angst vor Stigmatisierung und polizeilichen oder schulischen Konsequenzen können zu einer geringen Anzeigequote beitragen.²³

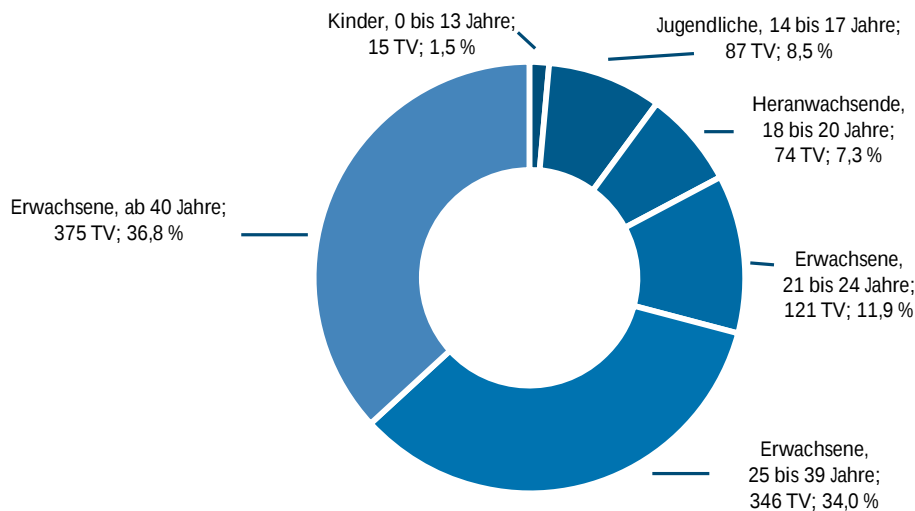
²¹ Krahè, B. (2020). The social psychology of aggression. Roudledge.

²² Seto, M. C., & Lalumière, M. L. (2010). What is so special about male adolescent sexual offending? A review and test of explanations through meta-analysis. *Psychological bulletin*, 136(4).

²³ Baier, D., Rabold, S., Pfeiffer, C. (2010). Peers und delinquentes Verhalten. In: Harring, M., Böhm-Kasper, O., Rohlf, C., Palen, C. (eds) Freundschaften, Cliquen und Jugendkulturen. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Finkelhor, D., Ormrod, R., & Chaffin, M. (2009). Juveniles who commit sex offenses against minors. *Juvenile justice bulletin*.

Altersstruktur der Tatverdächtigen (TV)



Alleinhandelnde Tatverdächtige machten einen Anteil von 91,0 % aus (2023: 91,4 %). Ähnlich wie bei den Missbrauchsdelikten zum Nachteil von Kindern handelten männliche Tatverdächtige (91,8 %) in diesem Deliktsfeld deutlich häufiger allein als weibliche (67,6 %).

Ein Großteil der Tatverdächtigen (601 von 1018) hatte seinen Wohnsitz in der Tatortgemeinde (59,0 %; 2023: 62,7 %), im Landkreis der Tatortgemeinde wohnten 8,8 % (2023: 8,4 %) und 20,0 % im selben Bundesland (2023: 18,8 %). Überörtlich agierende Tatverdächtige spielten mit einem Anteil von insgesamt 10,7 % eine untergeordnete Rolle (2023: 8,8 %). 2,7 % der Tatverdächtigen hatten einen unbekannten bzw. keinen festen Wohnsitz.²⁴

Die Forschung zeigt, dass tatbegünstigende Faktoren für den sexuellen Missbrauch zum Nachteil von Jugendlichen Überschneidungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern aufweisen, u. a. ein sexuelles Interesse an Kindern und/oder Jugendlichen (v. a. hebephile Sexualpräferenz), mangelnde Impulskontrolle, ein riskantes Sexualverhalten sowie die Ausübung von Macht und Kontrolle.²⁵

²⁴ Die Addition der einzelnen prozentualen Werte ergibt einen Wert von 101,2 %, da manche Tatverdächtige mehreren Kategorien zugeordnet werden können.

²⁵ Neutze, J., Seto, M. C., Schaefer, G. A., Mundt, I. A., & Beier, K. M. (2011). Predictors of child pornography offenses and child sexual abuse in a community sample of pedophiles and hebephiles. *Sexual Abuse*, 23(2), 212-242.
Sullivan, J., & Sheehan, V. (2016). What motivates sexual abusers of children? A qualitative examination of the spiral of sexual abuse. *Aggression and violent behavior*, 30, 76-87.
Siria, S., Echeburúa, E., & Amor, P. J. (2020). Characteristics and risk factors in juvenile sexual offenders. *Psicothema*, 32(3), 314–321. <https://doi.org/10.7334/psicothema2019.349>

2.3 HERSTELLUNG, VERBREITUNG, ERWERB UND BESITZ KINDERPORNOGRAFISCHER INHALTE

Straftaten im Überblick²⁶

- 42.854 Fälle (-5,2 %)
- 35.550 Tatverdächtige (-5,1 %)
- Erstmals wieder Rückgang der Fallzahlen seit über 5 Jahren



Im Jahr 2021 wurden die Herstellung, die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornografischer Inhalte²⁷ (§ 184 StGB) im Rahmen einer umfangreichen Strafrechtsreform zum Verbrechen (d. h. Mindeststrafe beträgt ein Jahr Freiheitsstrafe) hochgestuft. Diese Strafverschärfung wurde mit dem am 16.05.2024 vom Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf zur Reform des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des StGB teilweise entschärft.

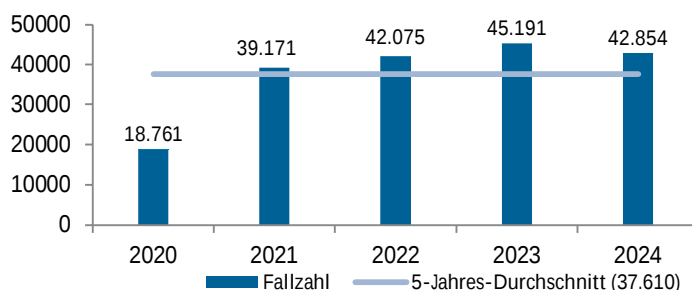
Ende Juni 2024 wurde der Straftatbestand des § 184b StGB zu einem Vergehen zurückgestuft. Hintergrund war, dass zahlreiche Fälle vorlagen, in denen z. B. Lehrer oder Eltern einschlägige Inhalte weiterleiteten, um ihr Umfeld zu warnen bzw. einen Beitrag zur Aufklärung zu leisten. Solche Fälle können nun durch die Staatsanwaltschaft unter anderem nach § 153 StPO f aufgrund der geringen Schuld eingestellt werden. Bis dato mussten diese Fälle als Verbrechen strafrechtlich verfolgt werden.

Auch fiktive Darstellungen (z. B. Hentai²⁸) und Posing-Darstellungen²⁹ können als kinderpornografische Inhalte den Tatbestand des § 184b Abs. 1 StGB erfüllen („kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen“); entsprechende Handlungen sind allerdings teilweise mit einem geringeren Strafraum bedroht. Zudem fallen entsprechende Abbildungen, die durch den missbräuchlichen Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) erstellt wurden, in den Strafraum des § 184b StGB.

2.3.1 Fälle

Die Anzahl der Fälle von Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte ist bis 2023 kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr ist erstmalig wieder ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Fallzahlen 2020 – 2024



²⁶ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern. Für diese Deliktsgruppe werden in der PKS keine Opferzahlen ausgewiesen.

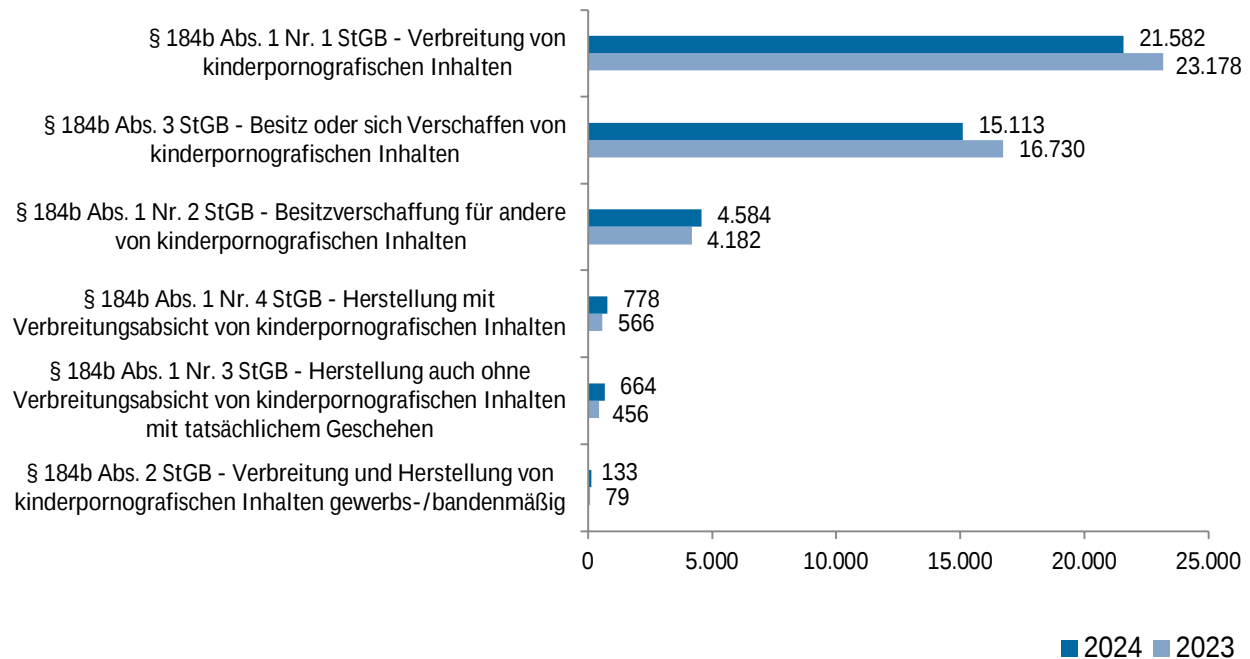
²⁷ Vor dem Jahr 2022 als „kinderpornografische Schriften“ bezeichnet.

²⁸ Darunter fallen hauptsächlich im für japanische Anime typischen Stil gehaltene pornografische Inhalte bzw. Darstellungen von bekannten Figuren aus Comics, Zeichentrickfilmen oder Videospielen.

²⁹ Posing bedeutet „Darstellung des Körpers“. Die körper- oder geschlechtsbetonte Wirkung kann gewollt oder ungewollt sein.

Die deliktische Verteilung der Fälle entspricht jener der beiden Vorjahre. Ein Rückgang der Fallzahl war erneut beim Besitz oder sich Verschaffen von kinderpornografischen Inhalten zu verzeichnen. Zudem sank im Berichtsjahr die Anzahl der Verbreitung von kinderpornografischen Inhalten.

Deliktische Verteilung der Fälle



2.3.2 Hinweisbearbeitung

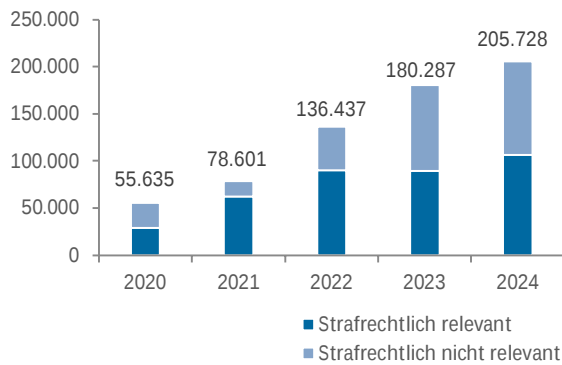
Das NCMEC nimmt bei der Generierung von Hinweisen auf kinder- und jugendpornografische Inhalte eine herausragende Rolle ein.³⁰

Der ansteigende Trend der beim BKA eingehenden Hinweise durch das NCMEC hat sich im Jahr 2024 fortgesetzt. Etwas mehr als die Hälfte der Hinweise (106.353 Hinweise, 2023: 89.336 Hinweise) waren nach deutschem Recht strafrechtlich relevant.

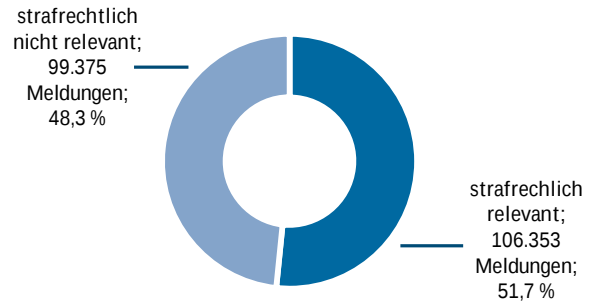
Etwas mehr als die Hälfte der Hinweise strafrechtlich relevant

³⁰ Nähere Informationen zum NCMEC sind der Vorbemerkung dieses Lagebilds (Kapitel 1, Fußnote) sowie unter <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/kinderpornografie.html>

Über NCMEC gemeldete Verdachtsfälle³¹



NCMEC-Hinweise im Jahr 2024



Aus diesen Hinweisen konnten insgesamt 59.952 Vorgänge generiert und an die örtlich zuständigen Landeskriminalämter abgegeben werden (2023: 51.009). Die strafrechtlich relevanten Hinweise, in denen keine örtliche Zuständigkeit ermittelt werden kann, werden der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Einstellung vorgelegt.

2.3.3 Tatverdächtige

Im Berichtsjahr wurden in allen Fällen von Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornografischen Inhalten 35.550 Tatverdächtige polizeilich erfasst (2023: 37.464 TV; -5,1 %).

Es handelte sich um 26.868 deutsche (-4,2 %) und 8.682 nichtdeutsche Tatverdächtige (-7,8 %). Der Anteil deutscher Tatverdächtiger betrug 75,6 % und stieg damit gegenüber dem Vorjahr leicht an (2023: 74,9 %, 2022: 77,9 %), wohingegen jener der nichtdeutschen Tatverdächtigen entsprechend sank (24,4 %; 2023: 25,1 %, 2022: 22,1 %). Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen waren am häufigsten syrische Staatsangehörige (1.264) vertreten, gefolgt von rumänischen (739), afghanischen (656) und ukrainischen (648) Staatsangehörigen.

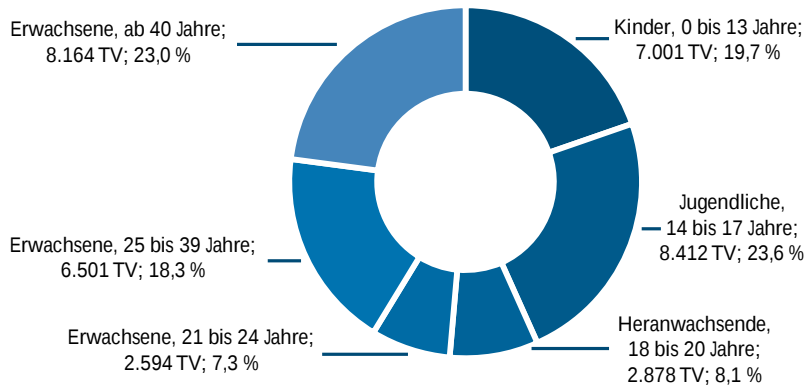
Von den 35.550 Tatverdächtigen waren 30.000 männlich (84,4 %; 2023: 84,3 %) und 5.550 weiblich (15,6 %; 2023: 15,7 %).

Die Anzahl alleinhandelnder Tatverdächtiger machte im Berichtsjahr mit 31.240 Personen, ähnlich wie im Vorjahr, einen Anteil von 87,9 % aus (2023: 87,8 %).

³¹ Die genannten Zahlen enthalten auch Meldungen mit Hinweisen auf jugendpornografisches Material (Betrachtung im Kapitel 2.4).

In den vorherigen Jahren erfolgte die Darstellung der Zahlen in gerundeter Form, ab dem aktuellen Berichtsjahr werden genaue Zahlen genannt.

Altersstruktur der Tatverdächtigen (TV)



Der Anteil minderjähriger Tatverdächtiger betrug über 40 %. Hierzu hat insbesondere der starke Anstieg bei tatverdächtigen Kindern beigetragen (+25,4 %; 2023: 5.581 TV, Anteil 14,9 %). Straffällige Kinder und Jugendliche sind in diesem Deliktsbereich häufig dem Phänomen der „Selbstfilmenden“ zuzurechnen. Zudem leiten sie kinderpornografische Inhalte häufig unbedacht auf weitestgehend von Personen aus ihrer Altersgruppe genutzten Plattformen weiter.

Selbstfilmende

Stellen Minderjährige selbst kinder- und jugendpornografische Inhalte her, ist zu unterscheiden, ob diese auf Anweisung, unter Zwang oder freiwillig ohne Dritte entstanden sind. Bei letzteren Varianten können die Motive für Herstellung und Verbreitung vielfältig sein.

Viele Minderjährige teilen freiwillig sexuelle Inhalte von sich, beispielsweise um soziale Anerkennung in Form von Likes und Komplimenten zu erhalten, um intime Beziehungen anzubahnen und aufrechtzuerhalten, aus sexueller Erregung, sexueller Neugier, dem Wunsch nach Aufmerksamkeit, als Vertrauensbeweis, aus Sensationslust oder auch im Rahmen von Mutproben³². Alle genannten Motive können Teil normaler Entwicklung im Jugendalter sein und müssen nicht zwangsläufig ein Hinweis auf ein grundsätzlich abweichendes Verhalten sein. Das Phänomen Sexting muss dementsprechend auch im Kontext der heutigen Technologien betrachtet und eingeordnet werden³³.

Selbstaufnahmen, die nicht freiwillig entstehen, können im Kontext von sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Cybergrooming oder Sextortion entstehen.

Das sexuelle Risikoverhalten Jugendlicher im Internet stellt Ermittlungsbehörden vor große Herausforderungen – besonders bei der Unterscheidung zwischen freiwillig und unfreiwillig selbstproduzierten kinder- und jugendpornografischen Inhalten. Für Prävention und Strafverfolgung ist es wichtig, die Ursachen zu verstehen, um Minderjährige zu schützen, unnötige Kriminalisierung zu vermeiden und polizeiliche Ressourcen gezielt einzusetzen.³⁴

³² Quayle, E. (2022). Self-produced images, sexting, coercion and children's rights. ERA Forum, 23.

³³ Bayliss, B. (2020). The Kids Are Alright: Teen Sexting, Child Pornography Charges, and the Criminalization of Adolescent Sexuality. University of Colorado Law Review, 91, 251.

³⁴ Meggyesfalvi, B. (2024). Challenges in investigating self-generated online child sexual abuse material. Academic Journal of internal affairs, 72(2), 329-339.

Ermittlungsverfahren infolge eines NCMEC-Hinweises

Im Juli 2024 wurden über NCMEC Videodateien mit kinderpornografischen Inhalten auf einem Instant Messenger gemeldet. Die Ermittlungen ergaben den Verdacht, dass ein 16-Jähriger von seiner minderjährigen Schwester kinderpornografisches Material hergestellt und verbreitet haben soll. Im Rahmen der Vollstreckung eines Durchsuchungsbeschlusses wurden auf dem Handy der Person weitere relevante Videos festgestellt. Insgesamt konnten ihm 50 verschiedene Tathandlungen nachgewiesen werden. Die meisten betrafen sexuelle Handlungen, die er an seinen beiden 6- bzw. 8-jährigen Schwestern vorgenommen hatte. Die Tathandlungen wurden durch ihn selbst gefilmt und mehrfach auf einem Instant Messenger verbreitet. Der Täter wurde nach Jugendstrafrecht zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt.

2.4 HERSTELLUNG, VERBREITUNG, ERWERB UND BESITZ JUGENDPORNOGRAFISCHER INHALTE

Straftaten im Überblick³⁵

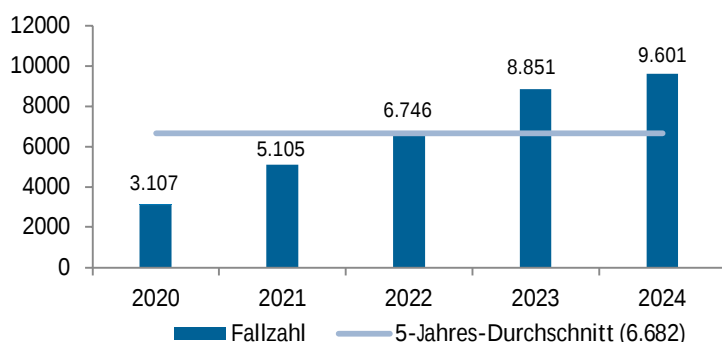
- 9.601 Fälle (+8,5 %)
- 8.638 Tatverdächtige (+7,6 %)
- Fast die Hälfte der Tatverdächtigen zwischen 14 und 17 Jahre alt



Die in diesem Kapitel betrachteten Fälle zu jugendpornografischen Inhalten³⁶ umfassen Abbildungen von Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren.

2.4.1 Fälle

Fallzahlen 2020 - 2024



Die Fallzahlen wegen Herstellung, Verbreitung, Erwerbs und Besitzes jugendpornografischer Inhalte gem. § 184c StGB sind in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und erreichten im Berichtsjahr einen neuen Höchstwert.

³⁵ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern. Opfer dieser Straftaten werden in der PKS nicht ausgewiesen.

³⁶ Vor dem Jahr 2022 im Strafgesetzbuch als „jugendpornografische Schriften“ bezeichnet.

2.4.2 Tatverdächtige

Im Jahr 2024 wurden in den Fällen der Herstellung, Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes jugendpornografischer Inhalte 8.638 Tatverdächtige und damit mehr als im Vorjahr registriert (2023: 8.030 TV; +7,6 %).

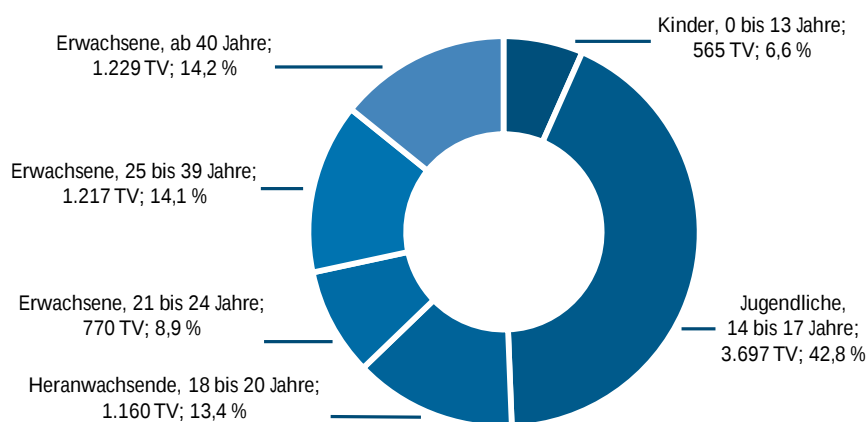
Es wurden 7.284 deutsche (+7,7 %) und 1.354 nichtdeutsche Tatverdächtige (+6,8 %) erfasst. Mit einem Anteil von 84,3 % (2023: 84,2 %) deutschen und 15,7 % (2023: 15,8 %) nichtdeutschen Tatverdächtigen bewegen sich die Zahlen etwa auf dem Vorjahresniveau. Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen befanden sich am häufigsten syrische (192) und afghanische Staatsangehörige (139).

7.518 der 8.638 Tatverdächtigen waren männlich (87,0 %; 2023: 87,3 %), 1.120 weiblich (13,0 %; 2023: 12,7 %).

Die Anzahl der tatverdächtigen Personen stieg in allen Altersgruppen an, außer bei den Erwachsenen ab 40 Jahren. Der mit Abstand größte Anteil entfiel erneut auf die Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen, die auch bei vergleichbaren Delikten zum Nachteil von Kindern überrepräsentiert ist (z. B. Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornografischen Inhalten).

Rund die Hälfte der Tatverdächtigen 14 bis 17 Jahre alt

Altersstruktur der Tatverdächtigen (TV)



Tatmittel Internet

Die Tatbegehung im Bereich der kinder- und jugendpornografischen Inhalte findet primär über das Internet statt. Aufgrund der einfachen Verbreitungswege an eine Vielzahl von Personen kommt hierbei der Reviktimisierung der Opfer eine besondere Bedeutung zu.

In diesem Bereich unterliegen auch die Vorgehensweisen der Täterinnen und Täter dynamischen Veränderungen. In einer digitalisierten Gesellschaft kommen beispielsweise Phänomenen wie dem in Kapitel 2.1.3 genannten Livestreaming (Live Distance Child Abuse) oder auch Sextortion eine immer größere Bedeutung zu.

Sextortion



Sextortion – auch Sexual Extortion genannt – ist ein Kunstwort aus „Sex“ und „extortion“ (englisch für Erpressung). Es bezeichnet eine Form der Erpressung, bei der mit der Weitergabe pornografischer Inhalte gedroht wird, um das Opfer zu bestimmten Handlungen oder finanziellen Zahlungen zu zwingen. Zwar sind häufig Minderjährige betroffen, doch kann sich das Delikt auch gegen Erwachsene richten. Dieses Phänomen tritt im Wesentlichen in zwei Varianten auf: Bei der finanziell motivierten Variante („Sextortion Money“) fordern Täter Geld für das Nichtveröffentlichen kompromittierender Inhalte. Bei der anderen Variante („Sextortion Sex“) erpressen Täter weitere (kinder-)pornografische Inhalte.

2.5 SEXUELLE AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen im Überblick³⁷

- 377 Fälle (-6,0 %)
- 493 Opfer (-2,2 %)
- 332 Tatverdächtige (-6,7 %³⁸)
- Kontinuierliche Abnahme der Fallzahlen seit Strafrechtsreform



In diesem Kapitel werden auf der Datengrundlage der PKS diejenigen Delikte dargestellt, die unter die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen fallen und die weder im Kapitel 2.1 noch im Kapitel 2.2 dieses Lagebilds abgebildet sind.

Die Fall- und Tatverdächtigenzahlen beziehen sich nur auf die Straftaten, bei denen bereits hinsichtlich ihres Tatbestands nur Minderjährige Opfer sein können (§§ 176 Abs. 5 StGB, 176a Abs. 3, 180 StGB).

Betrachtete Strafnormen³⁹



Auswertung von Daten zu Fällen, minderjährigen Opfern und Tatverdächtigen:

- § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB – Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch
- § 176c Abs. 2 StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte
- § 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Auswertung von Daten zu minderjährigen Opfern:

- § 232 Abs. 1 Nr.1a StGB – Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 232a StGB – Zwangsprostitution

³⁷ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

³⁸ Die prozentuale Veränderung bezieht sich auf die für das Jahr 2023 registrierte Gesamtzahl von 356 Tatverdächtigen. Im Bundeslagebild 2023 wurde diesbezüglich fälschlicherweise eine Gesamtzahl von 367 Tatverdächtigen ausgewiesen.

³⁹ Im Zuge der Strafrechtsreform von 2021 wurde das Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch unter § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB neu gefasst (alt: § 176 Abs. 5 StGB). Der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte fällt seither unter § 176c Abs. 2 (alt: § 176a Abs. 3 StGB).

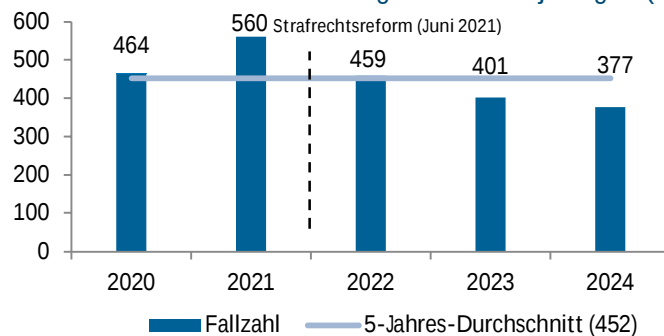
Auch das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung enthält in einer gesonderten Betrachtung Ausführungen zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Die dort getroffenen Aussagen basieren nicht auf statistischen Fallzahlen der PKS, sondern auf den Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zolls (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) zu den im Berichtsjahr abgeschlossenen Ermittlungsverfahren mit Tatorten in Deutschland. Insofern liegt dem Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung eine andere Datenbasis zugrunde, die eine detailliertere Auswertung der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ermöglicht.

2.5.1 Fälle

Die Anzahl der registrierten Fälle von sexueller Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen ging im Berichtsjahr erneut zurück.

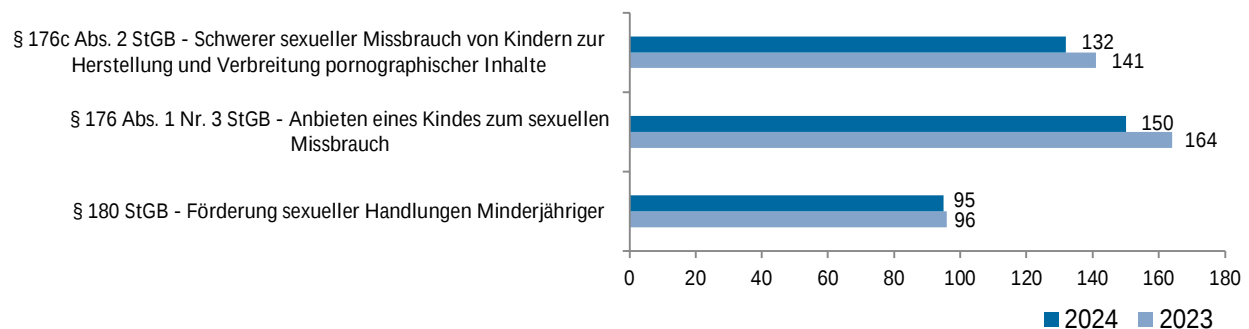
Im Jahr 2022 wurde erstmalig die Reform der betroffenen §§ 176 ff. StGB berücksichtigt, was die Fallzahlen seither im Vergleich zu den Jahren davor beeinflusst haben dürfte. Der Rückgang der Fallzahlen dürfte auch auf die temporär bestandenen Covid-19-Auswirkungen zurückzuführen sein. Durch die in dieser Zeit vorherrschenden Einschränkungen wie Kindertagesstätten- oder Schulschließungen erhöhten sich die Zeitspannen, die Kinder und Jugendliche täglich im Internet verbrachten und damit auch die Gelegenheiten für einen täterseitigen Kontaktaufbau (z. B. über Social-Media-Kanäle). Durch die zwischenzeitliche Rückkehr in die vor der Pandemie gewöhnlichen Verhaltensweisen scheint eine Annäherung an das Niveau vor der Pandemie gegeben.

Fälle der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen (2020 - 2024)



Die im Diagramm abgebildeten Fälle der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen betreffen Verstöße gegen § 176 Abs. 1 Nr. 3, § 176c Abs. 2 sowie § 180 StGB. Bei allen drei Normen waren Rückgänge zu verzeichnen.

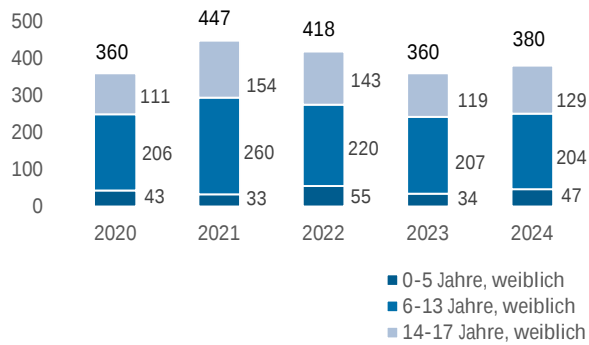
Deliktische Verteilung der Fälle



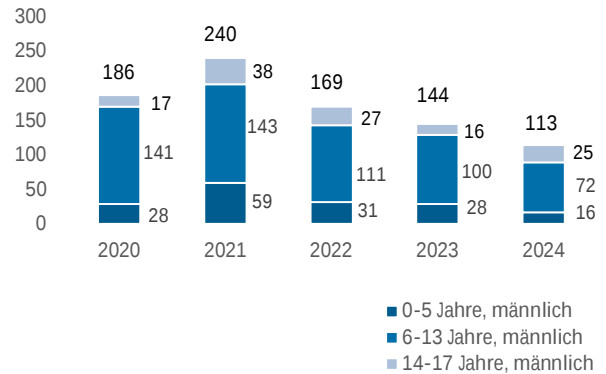
2.5.2 Opfer

Im Jahr 2024 wurden im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen 493 minderjährige Opfer registriert (2023: 504 Opfer, -2,2 %).⁴⁰ Von diesen waren 77,1 % weiblich (2023: 71,4 %) und 22,9 % männlich (2023: 28,6 %).

Altersstruktur der weiblichen Opfer (2020 - 2024)



Altersstruktur der männlichen Opfer (2020 - 2024)



2.5.3 Tatverdächtige

Für die Delikte der § 176 Abs. 1 Nr. 3, § 176c Abs. 2 sowie § 180 StGB wurden im Berichtsjahr 332 Tatverdächtige (2023: 356) registriert. Darunter waren 275 männliche (82,8 %; 2023: 288; 80,9 %) und 57 weibliche (17,2 %; 2023: 68; 19,1 %) Personen.

⁴⁰ Im Gegensatz zum vorangegangenen Unterkapitel 2.5.1 werden hier auch die minderjährigen Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution berücksichtigt, da diese in der PKS – entsprechend der in den Diagrammen sichtbaren Altersklassen – ausgewiesen werden.

3 Gesamtbewertung

Die Anzahl der in 2024 erfassten Fälle von sexuellen Missbrauchshandlungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen ist geringfügig gesunken. Bei Straftaten im Zusammenhang mit kinderpornografischen Inhalten sowie der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen sind die Fallzahlen etwas deutlicher zurückgegangen. Die Anzahl der Delikte im Zusammenhang mit jugendpornografischen Inhalten ist – wie schon im Vorjahr – gestiegen.

Die statistischen Entwicklungen spiegeln lediglich das polizeiliche Hellfeld wider. Daneben ist allerdings von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen. Gleichwohl gilt es grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Anzahl aufgedeckter Fälle stark mit polizeilicher Kontrolltätigkeit und dem Anzeigeverhalten korreliert und intensiviertere polizeiliche Tätigkeiten im Deliktsbereich zu einer Aufhellung des Dunkelfelds führen können.

Obwohl das Hinweisaufkommen durch das NCMEC im Berichtsjahr weiter angestiegen ist, ist ein Rückgang der polizeilich abgeschlossenen Fälle von Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte zu verzeichnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass innerhalb eines Berichtsjahrs eine Divergenz zwischen dem Hinweisaufkommen und dem polizeilichen Bearbeitungsstand besteht. Da die PKS eine sogenannte Ausgangsstatistik darstellt, können in ihr erfasste Straftaten bereits in den Jahren zuvor begangen worden sein.

Die Strafverfolgungsbehörden legen einen besonderen Fokus auf die Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen. Die Opfer der in diesem Lagebild dargestellten schweren Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und damit verbundene Straftaten im Internet tragen häufig eine ausgeprägte Traumatisierung davon. Der Verfolgung und Aufklärung von Delikten in diesem Phänomenbereich kommen daher eine große, auch gesellschaftliche, Bedeutung zu.

Die zunehmenden technischen Fortschritte können einerseits die polizeiliche Arbeit erleichtern, eröffnen jedoch auch Täterinnen und Tätern größere Spielräume. Unterschiedliche Entwicklungen führen dazu, dass die Erstellung und das Teilen von kinder- und jugendpornografischen Inhalten wesentlich erleichtert werden. Vor allem auch die Nutzung von KI-Anwendungen wird weiterhin eine wachsende Rolle spielen – sowohl in Bezug auf verschiedene, kriminell intendierte Zwecke, als auch im Hinblick auf neue polizeiliche Aufklärungs- und Ermittlungsmaßnahmen, wie z. B. bei der Auswertung von Massendaten oder bei dem Erkennen von sogenannten Deepfakes (künstlich erstellte oder veränderte Bildinhalte).

Für den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen stellt die Strafverfolgung nur ein Element eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes bzw. einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie dar. Ergänzend dazu ist es unumgänglich, Kindern schon frühzeitig eine kompetente Medienerziehung und fachkundige Begleitung zukommen zu lassen. Auch adressatengerechte Präventionsmaßnahmen, die aktuelle Entwicklungen und Tatstrategien berücksichtigen, sowie die Einbeziehung verantwortlicher Internet-Service-Provider spielen hierbei eine bedeutende Rolle.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Internet: www.bka.de

Stand

August 2025

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamts zum Herunterladen und Bestellen finden Sie unter:

www.bka.de

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangaben des Bundeskriminalamtes (Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, Bundeslagebild 2024, Seite X).